

Postulat Gutmann-St.Gallen (66 Mitunterzeichnende):
«Staatshaftung für Regierungsvertreter in privatrechtlicher AG oder Genossenschaft

Sowohl für die vom Kanton abgeordneten Verwaltungsräte als auch für den Staat kann die Tätigkeit in einer privatrechtlichen AG oder Genossenschaft zu erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen führen. Währenddem der Staat bei einer Delegation in eine gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft gestützt auf Art. 762 OR primär haftet, ist bei rein privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften oder Genossenschaften in erster Linie der Verwaltungsrat persönlich haftbar. Zwangsläufig kann dies für einen persönlich haftbaren Verwaltungsrat zu einem Entscheidungsdilemma führen. Die Loyalität zum Staat oder gar dessen Weisungsrecht deckt sich nicht immer mit den Interessen der einzelnen Gesellschaft. Noch schwieriger wird es, wenn ein VR Abgeordneter von zwei oder mehreren Gesellschaften ist, die sich konkurrenzieren. Aktuelle Beispiele: BT–MThB–SOB, SAK–NOK!

Wie stellt die Regierung sicher, dass für Unternehmen wie für den Staat, mögliche Interessenkonflikte vermieden werden?

Die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat zu berichten und unter Berücksichtigung der gestellten Fragen auch Vorschläge zu unterbreiten.

1. Gilt eine Tätigkeit als VR oder Stiftungsrat als selbständige oder unselbständige Tätigkeit?
2. Wer übernimmt den Schaden, falls ein vom Staat delegierter Verwaltungsrat in einer privatrechtlichen Gesellschaft ersatzpflichtig wird?
3. Falls der Staat die Haftung übernimmt, gilt dies auch dann, wenn der Delegierte aus dem Staatsdienst ausscheidet, hingegen weiterhin im Verwaltungsrat der Gesellschaft verbleibt?
4. Besteht für die Ausübung der Verwaltungsrats- oder Stiftungsratsmandate für die vom Kanton Delegierten – seien dies Regierungsräte, Beamte oder vom Staat bestimmte Drittpersonen – eine Versicherung? Wenn ja, in welcher Höhe?
5. Besteht für die vom Staat in privatrechtliche Gesellschaften oder Stiftungen Delegierten ein Reglement?
6. Weshalb werden die vom Staat besetzten Verwaltungsratsmandate nicht öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben? Welche Rolle spielt dabei die Parteizugehörigkeit und fachliche Qualifikation?»

20. Februar 2001

Gutmann-St.Gallen

Aggeler-Sargans, Aguilera-Wagen, Antenen-St.Gallen, Bärlocher-Bütschwil, Bertschinger-Schwarzenbach, Bicker-Grabs, Brander-Wattwil, Brändle-Bütschwil, Bruderer-St.Gallen, Brühwiler-Oberbüren, Brunner-St.Gallen, Brunner-Egg (Flawil), Bühler-Schmerikon, Eberle-Bad Ragaz, Egger-Gossau, Egli-Rosstrüti, Eilinger-Waldkirch, Etter-Buchs, Eugster-Wil, Fässler-St.Gallen, Forster-Andwil, Göldi-Sennwald, Graf-Rebstein, Grob-Wattwil, Gübeli-Goldingen, Güntensperger-Dreien, Güntzel-St.Gallen, Haag-Schwarzenbach, Häne-Kirchberg, Häne-Wattwil, Hangartner-Altstätten, Hanselmann-Buchs, Hanselmann-Sargans, Hartmann-Rorschach, Hasler-St.Gallen, Höchner-Rheineck, Hollenstein-Wil, Huber-Rapperswil, Hutter-Altstätten, Kaufmann-St.Gallen, Keller-Andwil, Langenegger-Heerbrugg, Lüdi-Flawil, Manser-Rorschach, Meier-Ernetschwil, Niedermann-St.Gallen, Rehli-Walenstadt, Richener-Oberuzwil, Richle-St.Gallen, Rieser-Eggersriet, Ritter-Hinterforst, Rohner-Sax, Rüegg-Rüeterswil,

Schlegel-Malans, Schlegel-Grabs, Schnider-Wangs, Sieber-Lüchingen, Signer-Altstätten,
Spinner-Berneck, Steiner-Kaltbrunn, Stump-Engelburg, Stuppan-Wil, Sturzenegger-Flums,
Wachter-Bad Ragaz, Weder-Widnau, Zahner-Uznach